

Kundmachung.

(Meldung der Hinterbliebenen von Gefallenen oder Vermissten.)

Das Ministerium für soziale Fürsorge hat mit der Verordnung vom 20. April 1918, R.-G.-Bl. Nr. 151, eine Zählung der Kriegerhinterbliebenen angeordnet, die in Wien im Verlaufe des Monats Juni durchgeführt werden wird. Die Zählung betrifft die Witwen und die ehelichen und unehelichen Waisen nach den im Kriege gefallenen oder infolge von Verwundung oder Erkrankung im Kriege verstorbenen Mannschafspersonen und Gägisten sowie die Gattinnen und die ehelichen und unehelichen Kinder der amtlich als vermisst gemeldeten Mannschafspersonen und Gägisten. Im Wege dieser Zählung sollen verlässliche und erschöpfende Grundlagen für die dauernde Versorgung der Hinterbliebenen durch die öffentliche Verwaltung und durch die freiwillige Hilfsstätigkeit der Fürsorgeorganisationen geschaffen werden. Alle Kriegerhinterbliebenen und ihre gesetzlichen Vertreter werden

daher darauf aufmerksam gemacht, daß die zuverlässige, genaue und pünktliche Erfüllung der Meldepflicht nur ihren eigenen Interessen dient und zur Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des künftigen Schicksales ihrer selbst und ihrer Schutzbefohlenen beiträgt.

Die Zählung erstreckt sich auf die Hinterbliebenen von Mannschafspersonen und Gägisten österreichischer Staatsbürgerschaft, die dem k. u. k. Heere, der k. u. k. Kriegsmarine, der k. k. Landwehr, der k. k. Gendarmerie oder dem k. k. Landsturm (einschließlich der Mitglieder der landsturmpflichtigen Körperschaften und der freiwilligen Formationen) angehört haben oder als Zivilpersonen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen oder zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen verwendet worden waren und im Kriege gefallen oder infolge von Verwundung oder Erkrankung im Kriege verstorben oder amtlich als vermisst gemeldet sind. Die Angehörigen jener, die laut Nachricht in der Kriegsgefangenschaft leben, werden nicht gezählt.

Die Zählung erstreckt sich auf die Hinterbliebenen aller jener Männer, die vor dem 1. Juni 1918 oder spätestens am 1. Juni 1918 gefallen, infolge des Krieges verstorben oder vermisst worden sind.

Meldepflichtige Personen:

1. Die Witwen gefallener und verstorbener und die Gattinnen vermister Krieger haben sich in Wien zu melden, wenn sie sich am 1. Juni 1918 tatsächlich, sei es auch nur vorübergehend, in Wien aufhalten und sich zur Zeit der Zählung noch hier befinden. Sollten sie an dem Tage, der für ihre Zählung bestimmt ist, sich nicht mehr in Wien befinden, so haben sie der Meldepflicht am Orte ihres Aufenthaltes zu genügen. Auch jene Witwen, die sich wieder verheiratet haben, sind zur Meldung verpflichtet.

2. In gleicher Weise haben die Witwen gefallener und verstorbener und die Gattinnen vermister Krieger ihre leiblichen ehelichen Kinder, deren Vater im Kriege gefallen, verstorben oder vermisst worden ist, zur Zählung anzumelden.

3. Alle anderen hinterbliebenen Kinder des Gefallenen, Verstorbenen oder Vermissten, insbesondere doppelt verwaisste und uneheliche Kinder, die sich am 1. Juni 1918 in Wien aufhalten, sind von ihrem gesetzlichen Vertreter oder, wenn er abwesend ist, von der Anstalt oder dem Haupte jener Familie, in deren Mitte die Kinder leben, anzumelden. Hinterbliebene Kinder, die bereits verheiratet sind, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Den hinterbliebenen nicht angetrauten Lebensgefährtinnen und den Eltern und Großeltern des Verstorbenen oder Vermissten, die vor seiner Einrückung mit ihm im gemeinsamen Haushalte gelebt haben, wird in ihrem Interesse empfohlen, sich zur Zählung zu melden. Ebenso wird die Meldung der Stief- und Pflegekinder des Verstorbenen oder Vermissten gewünscht. Durch die Zählung dieser nicht meldepflichtigen Hinterbliebenen, deren künftige gesetzliche Versorgung noch nicht festgestellt, soll ein zusammenfassender Ueberblick über die Aufgaben der für sie nötigen Fürsorge gewonnen werden.

Die Meldepflichtigen haben im magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes zur Aufnahme ihres Zählblattes in der folgenden Reihenfolge zu erscheinen:

Anfangsbuchstabe des Namens
des Gefallenen, Verstorbenen
oder Vermissten:

Tag der Meldung:

A, B, C	3., 4. und 5. Juni
D, E, F, G,	6. und 7. Juni
H, I, J	8. Juni
K, L, M	10. und 11. Juni
N, O, P, Q	12. Juni
R, S	13. und 14. Juni
T, U, V	15. Juni
W, X, Y, Z	17. Juni.

Meldepflichtige, die aus triftigen Gründen am rechtzeitigen Erscheinen verhindert sind, oder bei der termingemäßen Meldung nicht alle erforderlichen Belege beibringen konnten, können ihrer Meldepflicht spätestens noch in der Zeit zwischen dem 18. und 22. Juni genügen.

Die Meldungen werden in den magistratischen Bezirksämtern an allen Wochentagen in der Zeit von 8 bis 2 Uhr vormittags und von 4 bis 7 Uhr nachmittags entgegengenommen.

Zur Meldung sind mitzubringen:

1. Der Tauf-(Geburts-)schein, der Trauschein des Gefallenen, Verstorbenen oder Vermissten, der amtliche Totenschein oder die den Angehörigen zugekommene Mitteilung der politischen Behörde, daß der Eingerückte als vermisst anzusehen ist, die Mitteilung des Truppenkörpers oder der Nachweisstellen des Roten Kreuzes, daß der Eingerückte gefallen oder verstorben ist oder vermisst wird, allfällige Militärdokumente und Feldpostkarten des Verstorbenen oder Vermissten und ein Dokument über seine Heimatberechtigung (Heimatschein, Zuständigkeitsdekret, Arbeitsbuch u. s. w.), ferner nach Tunlichkeit ein Nachweis über seine letzte zivile Berufstätigkeit (z. B. Arbeitsbuch, Dienstzeugnisse, Anstellungs- oder Pensionsdekret);

2. Tauf-(Geburts-)schein der Witwe (Gattin), der hinterbliebenen ehelichen und unehelichen Kinder, Eltern und Großeltern, der Zahlungsbogen über den staatlichen Unterhaltsbeitrag aller Hinterbliebenen und über die allenfalls schon angewiesene Witwenpension und über die zuerkannten Erziehungsbeiträge, Nachweise über zivile Versorgungsgenüsse, daß Vormundschaftsdekret, betreffend die hinterbliebenen ehelichen und unehelichen Kinder, der Heimatrechtsnachweis aller jener Hinterbliebenen, die nicht in der Heimatgemeinde des Verstorbenen oder Vermissten zuständig sind, endlich der polizeiliche Meldezettel aller Meldepflichtigen;

3. der Tauf-(Geburts-)schein und der Heimatrechtsnachweis der nicht angetrauten Lebensgefährtin des Verstorbenen oder Vermissten, der Zahlungsbogen über den ihr zuerkannten Unterhaltsbeitrag und ihr polizeilicher Meldezettel.

Meldepflichtige Personen, die sich der Zählung entziehen oder die verlangten Auskünfte, die unter dem Schutz der Wahrung des Geheimnisses abgegeben werden, verweigern oder offensichtlich wahrheitswidrig abgeben, werden von der politischen Behörde mit Geld bis 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Freiheitsstrafen neben einander verhängt werden (§ 5 der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1918, R.-G.-Bl. Nr. 151).

Vom Wiener Magistrate,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 20. Mai 1918.